



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 49/10 – 09/14**
 Gremium: **Stadtrat**
 federführendes Amt: **Kämmerei**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	24.11.2010
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	24.11.2010	ausgefertigt am:	25.11.2010		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	30	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	30	dagegen:	0	Enthaltungen:	0


 Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge am 24.11.2010 die als Anlage beigefügte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschließen.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	03.11.2010	nö.	x			x	
SR	24.11.2009	ö.	x				x

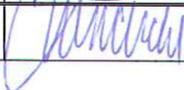
Kra

rechtliche Grundlagen:

§ 4 SächsGemO

§ 2 und § 7 Abs. 2 SächsKAG

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:			Datum:	29.11.2010	
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:			Datum:	10.11.2010	


Wendsche

Begründung:

Die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Großen Kreisstadt Radebeul hat die Besteuerung für Geräte mit Geldgewinnmöglichkeit nach dem tatsächlichen Einspielergebnis geregelt und gleichzeitig eine hiervon abweichende Besteuerung zugelassen, d. h. der Automatenaufsteller konnte eine Besteuerung nach der Anzahl der aufgestellten Automaten beantragen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.02.2009 verletzt die Verwendung des Stückzahlmaßstabes für die Besteuerung von Automaten mit Geldgewinnmöglichkeit den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und ist daher verfassungswidrig.

Die Vergnügungssteuer ist ihrem Charakter nach eine Aufwandssteuer. Wie das Gericht ausführte, muss daher der Maßstab der Steuererhebung so ausgestaltet sein, dass zumindest ein loser Zusammenhang zwischen dem in das Vergnügen investierten Aufwand und dem Steuersatz erkennbar sein muss.

Unzulässig ist daher eine Pauschalsteuer, die ohne Anknüpfung an einen den Umfang des zu besteuerten Vergnügungsaufwandes berücksichtigende Bemessungsgrundlage einen einheitlichen Betrag festsetzt.

Seit Beginn des Jahres 1997 besteht die freiwillige, selbstbeschränkende Vereinbarung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen und der Verbände der Automatenwirtschaft nur noch Geräte aufzustellen, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen.

Seit dem 01.01.1998 wurden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nur noch Geräte zugelassen, die mit dem neuen Druckerprotokoll und ab dem 01.01.2006 nur noch Geräte, die mit einem Auslesestreifen nach der neuen Spielerverordnung vom 27.01.2006 ausgestattet sind.

Dateiname :SR4910Nov_Neufassung Vergnügungssteuersatzung



Kra

Aus diesem Grund ist die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung notwendig, die eine ausschließliche Besteuerung der Automaten mit Geldgewinnmöglichkeit nach dem tatsächlichen Einspielergebnis vorsieht.

Bei der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung orientiert sich die Stadt Radebeul an den Städten/Gemeinden als Empfehlung gegebenen Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

Als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit wurde das Einspielergebnis zugrunde gelegt.

Die rückwirkende Inkraftsetzung ist erforderlich, aufgrund der seit 1999 noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren. Die nach dem Rechtsstaatsprinzip gebotene Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz wird nicht verletzt, wenn, wie im § 15 der Vergnügungssteuersatzung geregelt, eine Mehrbelastung des Steuerpflichtigen unter Anwendung des neuen Steuersatzes für zurückliegende Zeiträume ausgeschlossen wird.

Anlage: Neufassung Vergnügungssteuersatzung

Dateiname :SR4910Nov_Neufassung Vergnügungssteuersatzung

